



Ausbildungspraktikum

Zweck

Im Ausbildungspraktikum sollen die Kenntnisse der Teilnehmenden vertieft werden, mit dem Ziel, die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten, im Hinblick auf eine Anstellung, deutlich zu verbessern. Bestehende Lücken schliessen, Neues Lernen, Wissen und Können ergänzen sind Schwerpunkte des Ausbildungspraktikums.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

seitens des Praktikumsbetriebes:

- Das Ausbildungspraktikum dauert höchstens 3 Monate;
- Der Praktikumsbetrieb ist in der Regel nicht der ehemalige Ausbildungsbetrieb der Praktikantin bzw. des Praktikanten;
- Er verfügt über die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung oder, wenn dies nicht der Fall ist, über personelle und betriebliche Voraussetzungen für die Ausbildung der neuen Mitarbeiterin bzw. des neuen Mitarbeiters und bestimmt eine Person, welche für die berufliche Förderung der Praktikantin bzw. des Praktikanten verantwortlich ist;
- Es wird eine Praktikumsvereinbarung zwischen der ausbildenden Praktikumsfirma, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) erstellt, welche zugunsten einer Festanstellung jederzeit aufgelöst werden kann (siehe Praktikumsvereinbarung für Ausbildungspraktikum);
- Ein spezielles Förderungsprogramm zur Vertiefung und Erweiterung der Berufsqualifikationen der Versicherten wird festgelegt (siehe Praktikumsvereinbarung Punkt 8);
- Der Betrieb gewährt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die notwendige Zeit zur Stellensuche;
- Die während des Praktikums ausgeübte Tätigkeit soll nicht in erster Linie produktiv sein;
- Der Betrieb schuldet keinen Lohn. Die Praktikantin bzw. der Praktikant bezieht weiterhin Taggelder;
- Der Praktikumsbetrieb bestätigt mit dem Formular "Bescheinigung des Praktikumsbetriebes" die Anzahl der effektiv geleisteten Arbeitstage. Die Bescheinigungen werden dem zuständigen RAV monatlich zugestellt;
- Nach Abschluss des Praktikums erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant vom Betrieb ein Praktikumszeugnis, das über die während des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten Auskunft gibt. Eine Kopie des Zeugnisses geht an das zuständige RAV.

seitens der Praktikantin bzw. des Praktikanten:

- Teilnahmeberechtigt sind Personen, die bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet und anspruchsberechtigt sind;
- Während des Praktikums hat die Praktikantin bzw. der Praktikant weiter aktiv eine Stelle zu suchen und die Kontrollpflichten zu erfüllen;
- Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Ausnahmen werden geprüft, wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant eine Teilzeitstelle sucht.



Welche Leistungen erbringt die Arbeitslosenversicherung?

- Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält weiterhin Taggelder;
- Reisespesen vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb (Öffentliche Verkehrsmittel);
- Verpflegungsbeitrag CHF 15.— pro Tag, sofern während des ganzen Tages gearbeitet wird;
- Beitrag an auswärtige Unterkunft, sofern die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich ist;
- Die Praktikanten, die Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben, sind während des Ausbildungspraktikums gegen Unfall versichert.

Vorgehen

- Die Praktikantin bzw. der Praktikant sucht (evtl. mit Unterstützung der RAV-Personalberaterin bzw. des RAV-Personalberaters) einen geeigneten Praktikumsplatz;
- Die Praktikumsvereinbarung ist beim RAV erhältlich und muss dieser Stelle 10 Tage vor dem vorgesehenen Beginn eingereicht werden;
- Der Beginn des Praktikums kann erst erfolgen, wenn die schriftliche Verfügung des RAV vorliegt.